

PRESSE-INFO +++ Cannabis Verband Bayern (CVB)+++ PRESSE-INFO



**PRESSE-MAPPE**

**zur Pressekonferenz am 11.12.2019  
im Presseclub München**

**Ansprechpartner:**

Cannabis Verband Bayern, Wenzel Vaclav Cerveny, Einsteinstraße 163  
D-81677 München, Tel. +49 (0)178 9067294, E-Mail: cerveny@cannabis-verband.de.

Pressebüro König, Josef König, Tel. 08561/910771, E-Mail: cannabis@koenig-online.de  
Internet: [www.koenig-online.de/pressefach\\_cannabis\\_verband.html](http://www.koenig-online.de/pressefach_cannabis_verband.html)

**Inhalt:**

- **1. Rückblick von Wenzel Cerveny auf ein repressives Cannabis-Jahr 2019**
- **2. Stellungnahme von Rechtsanwalt David-Joshua Grziwa**
- **3. Vorstellung Studiendesign Langzeit-Feldstudie Dr. Angelika Strauß**
- **4. Startschuss für bayerisches Volksbegehren „Ja zum Hanf als Rohstoff“**
- **5. Baustoff Hanf: Umweltschutz mit nachhaltiger Pflanze/ Jens Geibel**

PRESSE-INFO +++ Cannabis Verband Bayern (CVB)+++ PRESSE-INFO

## Rückblick auf ein repressives Cannabis-Jahr 2019/Zusammenfassung

### **Hexenjagd gegen die junge Hanf-Branche**

Cannabis Verband Bayern: Polizei und Staatsanwaltschaften führten über 50 sinnlose Razzien im Freistaat durch/Ungleichbehandlung von Drogeriemärkten und kleinen Ladenbesitzern/Rechtsanwalt: Hartes Vorgehen bei schwammiger Rechtslage/Langzeit-Studie mit 3.000 Probanden geht ab Januar 2020 in die Feldphase/Volksbegehren „Ja zum Hanf als Rohstoff“ startet/ Baustoff Hanf: Umweltschutz mit nachhaltiger Pflanze

**MÜNCHEN (11.12.19) – Hanf ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen: Laut einer aktuellen Studie sind 84,1 Prozent der Deutschen für eine teilweise oder vollständige Legalisierung von Cannabis. Im Gegenzug zur immer liberaleren Bevölkerung greifen Ermittlungsbehörden zur Hexenjagd gegen die junge, aufstrebende Hanfbranche. „Die Leute nutzen die positiven Eigenschaften von Hanf. Keine 1.000 Razzien in Deutschland werden den Siegeszug von Hanf stoppen. Die Menschen lassen sich nicht länger belügen“, sagte Wenzel Cerveny, Vorsitzender des Cannabis Verbandes Bayern (CVB) und geschäftsführender Gesellschafter der DCI Cannabis Institut GmbH (München).**

Die junge Branche hat laut Cerveny mit vielen staatlichen Schikanen zu kämpfen. Der sinnlose Feldzug der bayerischen Ermittler habe bereits im letzten Jahr in Passau begonnen. Inzwischen sind über 50 Hanfläden in München, Nürnberg, Augsburg, Coburg, Bamberg, Würzburg, Aschaffenburg, Sonthofen, Baldham zum Ziel der „Rauschgift“-Razzien ohne Rauschgift geworden. Bei den Ermittlungsbehörden stapeln sich tonnenweise Hanftees und Hanfsamenöle, die kein oder wenig Tetrahydrocannabinol (THC) enthalten. CBD-Produkte mit einem geringen THC-Wert lassen sich nach den Worten von Cerveny nicht missbrauchen. „Es ist genauso sinnlos, den kaum vorhandenen Restalkohol eines alkoholfreien Bieres zu extrahieren, um sich zu betrinken.“ Die bayerischen Ermittler gehen aber von einem Missbrauch durch den Restgehalt an THC aus.

#### **Ermittler haben Angst vor großen Discountern**

Wenzel Cerveny bezeichnet das Treiben der Ermittlungsbehörden als „Hexenjagd“ gegen die junge, stark wachsende Hanf- und CBD-Branche. Die Ermittlungsbehörden gehen gezielt nur gegen „kleine“ Hanfgeschäfte vor, wie Cerveny im Rückblick auffällt. „Große Discounter und Drogeriemärkte, die Hanftee anbieten, werden von den Ermittlungsbehörden verschont.“ Besonders stößt Cerveny die Behandlung der Drogeriemarktketten mit sanften Handschuhen auf. Die Sprecherin der Staatsanwaltschaft München I habe in Medienbericht sogar bestätigt, dass bei Drogeriemärkten diskret vorgegangen werde und einzelne Produkte angekauft würden. „Bei den kleinen Ladenbesitzern kommt die Polizei nach Hause und verwüstet die Wohnung.“

Als „schwarzer Donnerstag“ für die Hanfbranche gilt der 11. April 2019. Mit rund 180 Polizisten und einem knappen Dutzend Staatsanwälten haben die Ermittlungsbehörden bei einer Großrazzia 14 Objekte in München, Dachau und in Baden-Württemberg untersucht. Die Aktion von Münchner Staatsanwaltschaft und Polizei sei völlig überzogen gewesen. „Wir haben nichts zu verbergen. Für alle Produkte lagen Analysen vor“, betont Wenzel Cerveny.

### **Hartes Vorgehen bei schwammiger Rechtslage**

Der Münchner Rechtsanwalt David-Joshua Grziwa hat das rigorose Vorgehen der Ermittlungsbehörden im Freistaat scharf kritisiert. „Bayern reagiert wie gewohnt hart und repressiv auf eine schwammige Rechtslage“, so Grziwa. Seiner Ansicht nach legen die Staatsanwaltschaften die herrschenden Gesetze so aus, dass reines Cannabidiol (CBD) an sich als legal angesehen werde. Jedoch dürfe CBD nicht an den Endverbraucher abgegeben werden, wenn noch ein geringer Restwert an der berauschenden Substanz Tetrahydrocannabinol (THC) enthalten ist und der Endverbraucher sich damit berauschen könnte. „Die Regelung ist viel zu schwammig, um eine Rechtssicherheit erlangen zu können. Bundeslandabhängig wollen manche Behörden in diesem Gebiet nicht eingreifen.“

### **Langzeit-Feldstudie mit 3.000 Probanden**

Mit einer der größten Langzeit-Feldstudien Deutschland soll erforscht werden, welche Effekte im realen Leben durch die Anwendung von Nutzhanf als Rohstoff und Lebensmittel erzielt werden. Bisher haben sich 3.000 Probanden angemeldet. „Die Feldphase beginnt im Januar 2020“, kündigte die Wissenschaftlerin Dr. Angelika Strauß an.

### **Neues Volksbegehren „Ja zum Hanf als Rohstoff“**

Mehr Klarheit: Der Cannabis Verband Bayern (CVB) startet am 11. Dezember 2019 sein Volksbegehren „Ja zum Hanf als Rohstoff“. „Hanf ist in der deutschen Rechtsordnung immer noch als Betäubungsmittel klassifiziert, die ganze Hanf-Branche braucht Klarheit“, forderte Wenzel Cerveny, Vorsitzender des Cannabis Verbandes Bayern am Mittwoch vor Journalisten Presseclub München. Mit Unterstützung der FDP Bayern und der Jungen Liberalen Bayern will der CVB bis März 2020 mehr als 25.000 Unterschriften im Freistaat sammeln.

Unbestimmte Begriffe und missverständliche Formulierungen im deutschen Betäubungsmittelgesetz (BtmG) führen Cerveny zufolge dazu, dass es zu einer uneinheitlichen und aus Bürgersicht oft willkürlichen Rechtsprechung kommt. Deshalb will Cerveny mit einem Volksbegehren eine bayerische Auslegung für das Betäubungsmittelgesetz schaffen. Insbesondere will er für die Hanfbranche Klarheit schaffen, welche Hanfprodukte verkauft werden dürfen ([www.rettet-den-hanftee.de](http://www.rettet-den-hanftee.de)).

### **Hanf als nachhaltiger Baustoff**

Der grüne Rohstoff ist als Baumaterial immer mehr im Kommen: „Der Baustoff Hanf sorgt mit seinen wärmenden, kühlenden und Feuchtigkeit bindenden Eigenschaften dafür, dass sich der menschliche Organismus in einem sehr ausgeglichenen Umfeld wohlfühlt“, plädierte Jens Geibel (49), Mitbegründer und Betreiber eines Planungs- und Beratungsbüros für ökologisches und nachhaltiges Bauen, am Mittwoch in München vor Journalisten für den Einsatz von Hanf zum Errichten und Sanieren von Gebäuden.

Kontakt:

Cannabis Verband Bayern, Wenzel Vaclav Cerveny, Einsteinstraße 163  
D-81677 München, Tel. +49 (0)178 9067294, E-Mail: [cerveny@cannabis-verband.de](mailto:cerveny@cannabis-verband.de).

Pressebüro König, Josef König, Tel. 08561/910771, E-Mail: [cannabis@koenig-online.de](mailto:cannabis@koenig-online.de)  
Internet: [www.koenig-online.de/pressefach\\_cannabis\\_verband.html](http://www.koenig-online.de/pressefach_cannabis_verband.html)

PRESSE-INFO +++ Cannabis Verband Bayern (CVB)+++ PRESSE-INFO

## 1. Rückblick auf ein repressives Cannabis-Jahr 2019

### **Hexenjagd gegen die junge Hanf-Branche**

Ermittler haben über 50 „sinnlose“ Razzien in ganz Bayern durchgeführt/Rauschgift-Razzien ohne Rauschgift/Ungleichbehandlung von Drogeriemärkten und kleinen Ladenbesitzern

**München (11.12.19) – Hanf ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen: Laut einer aktuellen Studie sind 84,1 Prozent der Deutschen für eine teilweise oder vollständige Legalisierung von Cannabis. Im Gegenzug zur immer liberaleren Bevölkerung greifen Ermittlungsbehörden zur Hexenjagd gegen die junge, aufstrebende Hanfbranche. „Die Leute nutzen die positiven Eigenschaften von Hanf. Keine 1.000 Razzien in Deutschland werden den Siegeszug von Hanf stoppen. Die Menschen lassen sich nicht länger belügen“, sagte Wenzel Cerveny, Vorsitzender des Cannabis Verbandes Bayern (CVB) und geschäftsführender Gesellschafter der DCI Cannabis Institut GmbH (München).**

Menschen jeden Alters wollen laut Cerveny die positiven Eigenschaften von Hanf nutzen. Alkohol darf im Freistaat in unbegrenzten Mengen konsumiert werden. Regelmäßig kommt es in den Sommermonaten zur Festbierzeit zu öffentlichen Exzessen wie dem Oktoberfest. Cannabis als natürlicher Rohstoff aber bleibt verboten, obwohl es harmloser ist als Alkohol.

### **Bewusste Schädigung der Branche**

Die junge Branche hat laut Cerveny mit vielen staatlichen Schikanen zu kämpfen. Der sinnlose Feldzug der bayerischen Ermittler habe bereits im letzten Jahr in Passau begonnen. Inzwischen sind Hanfläden in München, Nürnberg, Augsburg, Coburg, Bamberg, Würzburg, Aschaffenburg, Sonthofen, Baldham zum Ziel der „Rauschgift“-Razzien ohne Rauschgift geworden. Bei den Ermittlungsbehörden stapeln sich tonnenweise Hanftees und Hanfsamenöle, die kein Tetrahydrocannabinol (THC) enthalten. CBD-Produkte mit einem geringen THC-Wert lassen sich nach den Worten von Cerveny auch nicht missbrauchen. „Es ist sinnlos, den kaum vorhandenen Restalkohol eines alkoholfreien Bieres zu extrahieren, um sich zu betrinken.“ Diesen Vorwurf erheben bayerische Ermittler aber bei ihrem rigorosen Vorgehen.

Die Polizei und Justiz beschlagnahmen ohne Kenntnis Waren, um der Branche bewusst Schäden entstehen zu lassen. „Das verträgt kein Geschäft, wenn Ware für mehrere 100.000 Euro nicht freigegeben wird“, so Cerveny. Hinzu kommen beschlagnahmte Computer und Handys, die von der Polizei aufgrund zu wenig Personals nicht bearbeitet werden können. Ganz selten kommt es laut Cerveny zügig zu Gerichtsverfahren. „Diese Verfahren ziehen sich dann wieder über Monate.“

Die bayerischen Ermittlungsbehörden sind laut Cerveny ein Fall für das Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler. „Der tägliche Kampf von Polizei und Justiz gegen Cannabis im Gramm-Bereich verschlingt Unsummen an Geld und Arbeitszeit.“ Die Polizei im Freistaat müsste nicht über zu viele Überstunden und zu wenige Stellen klagen. Cerveny verweist auf internationale Studien, wonach etwa in den US-Staaten Colorado und Washington die Aufklärungsquote anderer Straftaten (etwa von Gewaltverbrechen) nach der Legalisierung von Cannabis gestiegen sei, da die Polizei mehr Ressourcen für die Verbrechensbekämpfung hatte.

Als weitere Gefahr für die Branche sieht Cerveny die Einstufung von Cannabidiol (CBD) als Arzneimittel. Diese Verordnung allein werde dem breiten Anwendungsspektrum allerdings nicht gerecht. Nahrungsergänzungs-, Kosmetik- oder Pflegeprodukte sind ebenfalls betroffen, weil sie die

Substanz enthalten. Cerveny vergleicht CBD mit Koffein, Vitamin C oder Taurin. Diese Wirkstoffe hätten eine medizinische Potenz, sind aber in Lifestyle-Artikeln wie Energydrinks überall erhältlich. Eine Bundesbehörde geht sogar noch einen Schritt weiter: CBD-Produkte dürfen laut Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nicht in Verkehr gebracht werden.

### **Ermittler haben Angst vor großen Discountern**

Wenzel Cerveny bezeichnet das Treiben der Ermittlungsbehörden als „Hexenjagd“ gegen die junge, stark wachsende Hanf- und CBD-Branchen. Die Ermittlungsbehörden gehen gezielt nur gegen „kleine“ Hanfgeschäfte vor, wie Cerveny im Rückblick auffällt. „Große Discounter und Drogeriemärkte, die Hanftee anbieten, werden von den Ermittlungsbehörden verschont.“ Besonders stößt Cerveny die Behandlung der Drogeriemarktketten mit sanften Handschuhen auf. Die Sprecherin der Staatsanwaltschaft München I habe in Medienbericht sogar bestätigt, dass bei Drogeriemärkten diskret vorgegangen werde und einzelne Produkte angekauft würden. „Bei den kleinen Ladenbesitzern kommt die Polizei nach Hause und verwüstet die Wohnung.“

### **Feldzug beginnt an der Grenze**

Der repressive Feldzug gegen die junge Hanfbranche beginnt bereits an der (EU-)Grenze. Ende Januar hat die Grenzpolizei im niederbayerischen Zwiesel (Lkr. Regen) einen tschechischen Lieferanten mit 200 Fläschchen Hanfsamen-Öl aufgehalten und die Ware beschlagnahmt. Unprofessionelle Schleierfahnder, die harmloses Hanfsamenöl aus Nutzhanf nicht von CBD-Öl unterscheiden können, haben die Ware bei 17 Grad minus in der Kälte stehen lassen. „Das Öl war damit unbrauchbar. Entschuldigung oder Schadenersatz - Fehlanzeige“, beklagt Cerveny. Übereifrige Staatsanwälte am Amtsgericht Deggendorf lassen ebenfalls nicht mit sich reden. Trotz Zertifikate über die Zusammensetzung der Ware – die Staatsgewalt bleibt hartnäckig.

Als „schwarzer Donnerstag“ für die Hanfbranche gilt der 11. April 2019. Mit rund 180 Polizisten und einem knappen Dutzend Staatsanwälten haben die Ermittlungsbehörden bei einer Großrazia 14 Objekte in München, Dachau und in Baden-Württemberg untersucht. Die Aktion von Münchner Staatsanwaltschaft und Polizei sei völlig überzogen gewesen. „Wir haben nichts zu verbergen. Für alle Produkte lagen Analysen vor“, betont Wenzel Cerveny.

Der CVB-Vorsitzende ist besonders sauer, dass ihn die Polizei wie einen Schwerverbrecher behandelt hat. „Die Polizei stand mit Prellböcken vor der Wohnung.“ In den drei Hanfläden seien Hanftees, Hanföle, CBD-Liquids und Hanfkekse im Gesamtwert von über 100.000 Euro beschlagnahmt worden. Schlafzimmer und Garage waren danach verwüstet. Dabei gingen die Ermittler laut Cerveny sehr unkoordiniert vor. „In einem Laden haben sie Hanf-Kosmetik mitgenommen und die Kekse dagelassen, im anderen Laden haben sie die Kosmetik belassen und die Kekse mitgenommen.“ Trotz der Vorlage sämtlicher Analysen seien die Ermittler nicht zur Einsicht gekommen. „Es hat Polizeibeamte und Staatsanwälte nicht interessiert, dass wir für alle Produkte Analysen vorweisen konnten.“ Die Produkte hätten nicht mehr als die erlaubten 0,2 Prozent Gehalts an Tetrahydrocannabinol (THC) aufgewiesen. Cerveny verweist auf die EU-zertifizierten Lieferanten, die zuverlässig seien. Die Lebensmittelkontrolle habe die Läden bereits mehrfach besucht. Die Proben kamen ohne Beanstandung durch. „Wir werden inzwischen dreifach getestet“, sagt er.

Cerveny wirft den Ermittlungsbehörden vor, mit zweierlei Maß zu messen. CBD-Öl würde in Drogeriemärkten ebenfalls angeboten. Dort stünde es weiter in den Regalen. Cerveny wehrt sich auch gegen Vorwurf, es seien CBD-Blüten an Jugendliche verkauft worden. „Ohne Ausweis geht bei uns gar nichts“, betont er. Für Cerveny besonders ärgerlich ist die Festnahme über fünf Stunden im Polizeipräsidium in der Ettstraße. Außerdem seien ihm Handy, Laptop und Computer abgenommen worden.

Die gleichzeitige Razzia in 14 Münchner Läden wertet Cervený als bayerischen Feldzug gegen die junge Cannabis-Branche. „Was bezwecken die Ermittler mit der Beschlagnahme von Hanftee mit Pfefferminzgeschmack?“ Es gibt für Cervený, der sich als Vorsitzender des Cannabis Verbandes Bayern (CVB) auch verbandspolitisch engagiert, nur einen Grund: „Die bayerischen Ermittler wollen als Handlanger der rigorosen Anti-Cannabis-Politik im Freistaat die ganze Branche einschüchtern und schikanieren.“

Im Oktober waren wieder Hanfläden in München und Umgebung betroffen. Mit Maschinenpistolen bewaffnete Polizei-Rollkommandos gehen auf Jagd nach Hanftee. Auch in Sonthofen im Allgäu geht die Polizei mit aller Härte vor. Trotz Vorgesprächen und der Einladung, Proben von angebotenen Hanftee zu nehmen.

Die erneute Großrazzia „gegen Rauschgift ohne Rauschgift“ beschäftigte ein Großaufgebot an Polizisten und Staatsanwälte. Es bleibt für Cervený die Frage, wer gibt die Befehle zur Jagd auf den Hanftee gibt. Sitzen die Initiatoren im Innenministerium und Justizministerium? Warum sind bayerische Ermittler besonders verbissen am Werk? Es bleibt für Cervený ein Geheimnis, warum die Staatsanwaltschaft komplett unbedenklich gemischte Hanfblätterttee beschlagnahmen lässt.

Kontakt:

Cannabis Verband Bayern, Wenzel Vaclav Cervený, Einsteinstraße 163  
D-81677 München, Tel. +49 (0)178 9067294, E-Mail: [cervený@cannabis-verband.de](mailto:cervený@cannabis-verband.de).

Pressebüro König, Josef König, Tel. 08561/910771, E-Mail: [cannabis@koenig-online.de](mailto:cannabis@koenig-online.de)  
Internet: [www.koenig-online.de/pressefach\\_cannabis\\_verband.html](http://www.koenig-online.de/pressefach_cannabis_verband.html)

PRESSE-INFO +++ Cannabis Verband Bayern (CVB)+++ PRESSE-INFO

## **2. CBD und Recht**

### **„Bayern reagiert hart und repressiv auf schwammige Rechtslage“**

Rechtsanwalt David-Joshua Grziwa: Bei CBD-Produkten muss Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen sein

MÜNCHEN - Der Münchner Rechtsanwalt David-Joshua Grziwa hat das rigorose Vorgehen der Ermittlungsbehörden im Freistaat scharf kritisiert. „Bayern reagiert wie gewohnt hart und repressiv auf eine schwammige Rechtslage“, so Grziwa.

Laut §1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) werden als Betäubungsmittel alle Teile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanze gezählt. Davon ausgenommen sind Samen, der nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt ist und Nutzhanf aus Samen, der in der Europäischen Union zertifiziert ist. Diese müssen einem Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sein oder ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) darf 0,2 Prozent nicht übersteigen und der Verkehr darf ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, der einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließt.

Die Staatsanwaltschaften legen die herrschenden Gesetze laut Rechtsanwalt Grziwa wohl so aus, dass reines CBD an sich als legal angesehen werde, jedoch nicht an den Endverbraucher abgegeben werden dürfe, wenn neben dem CBD noch ein geringer Restwert THC enthalten ist und der Endverbraucher sich damit berauschen könnte. „Die Regelung ist viel zu schwammig, um eine Rechtssicherheit erlangen zu können. Bundeslandabhängig wollen manche Behörden in diesem Gebiet nicht eingreifen. Bayern reagiert jedoch, wie gewohnt hart und repressiv.“

Gewerbliche Zwecke sieht Grziwa laut aktueller Rechtsprechung dann gegeben, wenn der Hanf verarbeitet werden soll, bis ein unbedenkliches Produkt, wie z. B. Papier, Seile oder Textilien, entstanden ist (Weber, BtMG, 4. Auflage, § 1 BtMG Rn. 288). Der bloße Konsum sei demgegenüber kein gewerblicher Zweck im oben genannten Sinne (Weber, BtMG, 4. Auflage, § 1 BtMG Rn. 289). Erst wenn durch eine Verarbeitung ein unbedenkliches Cannabisprodukt entstanden ist, welches zu Rauschzwecken nicht (mehr) gebraucht werden kann, sei die Veräußerung an einen Endbenutzer zulässig (Weber, BtMG, 4. Auflage, § 1 BtMG Rn. 289). Bisherige Urteile gingen davon aus, dass Wirkstoffgehalte im Bereich von 0,2 bis 0,4 Prozent Tetrahydrocannabinol (THC) - wenn auch nur mit einer geringen Berausungsqualität – rauschfähig gewesen seien.

Rechtsanwalt David-Joshua Grziwa folgert daraus im Umkehrschluss, dass kein strafbares Verhalten mehr gegeben ist, wenn der Missbrauch zu Rauschzwecken nach Art und Menge ausgeschlossen werden kann. Demnach rät er bei jedem Verkaufsvorgang zu prüfen, ob ein Missbrauch zu Rauschzwecken gegeben sein könnte, ob das verkaufte CBD-Produkt überhaupt in Art und Menge rauschverursachend missbraucht werden kann oder ob nicht gänzlich eine Unbedenklichkeit des Produkts vorliegt.

Kontakt:

Rechtsanwalt David-Joshua Grziwa  
Eisenhartstraße 19  
81245 München  
Telefon 089/237 120-10  
E-Mail: [grziwa@kanzlei-obermenzing.de](mailto:grziwa@kanzlei-obermenzing.de)  
Internet: [www.kanzlei-obermenzing.de](http://www.kanzlei-obermenzing.de)



PRESSE-INFO +++ Cannabis Verband Bayern (CVB)+++ PRESSE-INFO

### **3. Vorstellung Studiendesign Langzeit-Feldstudie**

#### **Hanf als Rohstoff und Lebensmittel im Blick der Wissenschaft**

Wissenschaftlerin Dr. Angelika Strauß kündigt Beginn der Feldphase einer Langzeit-Trendstudie mit 3.000 Probanden im Januar 2020 an

MÜNCHEN – Mit einer der größten Langzeit-Feldstudien Deutschland soll erforscht werden, welche Effekte im realen Leben durch die Anwendung von Nutzhanf als Rohstoff und Lebensmittel erzielt werden. Bisher haben sich 3.000 Probanden angemeldet. „Die Feldphase beginnt im Januar 2020“, kündigte Wissenschaftlerin Dr. Angelika Strauß am Mittwoch vor Journalisten im Presseclub München an.

Erforscht wird in der Untersuchung laut Dr. Angelika Strauß die gesamte Nutzhanfpflanze von der Wurzel bis zur Blüte. „Die geplante nicht interventionelle, nicht verblindete prospektive Longitudinalstudie zielt darauf ab, Real-Life-Effekte zu untersuchen, welche durch die Anwendung von Nutzhanf als Rohstoff und/oder Lebensmittel entstehen.“ Dabei sollen durch subjektive Einschätzungen der Probanden die positiven Eigenschaften und Wirkungen von Nutzhanf auf das menschliche und ggf. tierische Wohlbefinden erforscht und eventuelle Nebenwirkungen festgestellt werden.

In der Studie werden nur Nutzhanfsorten aus dem von der EU-zugelassenen Sortenkatalog (derzeit ca. 50 Sorten) verwendet, die den zulässigen THC-Gehalt von 0,2 % nicht überschreiten. Dieser gesetzlich vorgeschriebene, geringe THC-Gehalt der verwendeten Hanfpflanzen, schließt den möglichen Missbrauch als Rauschmittel aus.

Die Studienpopulation besteht aus derzeit rund 3.000 Kunden der Ladenkette „Hanf – der etwas andere Bioladen“.

Bei der Untersuchung sind folgende Fragestellungen zentral:

- Welche neuartigen Real-Life-Effekte ergeben sich für die Probanden (und deren Tiere) unter Verwendung der jeweiligen Hanfsorten nach deren subjektiver Einschätzung?
- Welche spezifischen Wirkungen und Nebenwirkungen haben CBD-haltige Produkte?
- Ist es möglich, durch die Verwendung CBD-haltiger Produkte bestimmte Arzneimittel zu reduzieren oder sogar völlig zu ersetzen?

Die Tests auf Benutzerfreundlichkeit (Usability) sind laut Dr. Angelika Strauß bereits abgeschlossen, so dass die Feldarbeit voraussichtlich im Januar 2020 mit der Online-Befragung beginnen wird. Wie bei einer Trendstudie üblich, werden in regelmäßigen Abständen weitere Erhebungswellen folgen, um Veränderungen innerhalb der gesamten Stichprobe festzustellen (individuelle Veränderungen können damit nicht erhoben werden).

Als Probanden können erwachsene Personen ab 18 Jahren teilnehmen, die sich registrieren lassen. „Für die wissenschaftliche Erkenntnis müssen die Probanden in regelmäßigen Abständen online einen Fragebogen ausfüllen“, erläutert Dr. Angelika Strauß. Die Sonderpädagogin hat an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) zur „Dr. rer. biol. hum.“ promoviert und ist für die Durchführung und Auswertung der Studie zuständig.

Kontakt:

DCI Cannabis Institut GmbH  
Dr. Angelika Strauß  
Einsteinstraße 163  
81677 München  
E-Mail: [studie@cannabis-institut.de](mailto:studie@cannabis-institut.de)

PRESSE-INFO +++ Cannabis Verband Bayern (CVB)+++ PRESSE-INFO

#### **4. Startschuss für bayerisches Volksbegehren**

##### **„Ja zum Hanf als Rohstoff“**

Cannabis Verband Bayern (CVB) will bis März 2020 rund 25.000 Unterschriften im Freistaat für ein bayerisches Hanfgesetz sammeln

MÜNCHEN – Mehr Klarheit: Der Cannabis Verband Bayern (CVB) startet am 11. Dezember 2019 sein Volksbegehren „Ja zum Hanf als Rohstoff“. „Hanf ist in der deutschen Rechtsordnung immer noch als Betäubungsmittel klassifiziert, die ganze Hanf-Branche braucht Klarheit“, forderte Wenzel Cerveny, Vorsitzender des Cannabis Verbandes Bayern am Mittwoch vor Journalisten Presseclub München. Mit Unterstützung der FDP Bayern und der Jungen Liberalen Bayern will der CVB bis März 2020 mehr als 25.000 Unterschriften im Freistaat sammeln.

Unbestimmte Begriffe und missverständliche Formulierungen im deutschen Betäubungsmittelgesetz (BtmG) führen Cerveny zufolge dazu, dass es zu einer uneinheitlichen und aus Bürgersicht oft willkürlichen Rechtsprechung kommt. Deshalb will Cerveny mit einem Volksbegehren eine bayerische Auslegung für das Betäubungsmittelgesetz schaffen. Insbesondere will er für die Hanfbranche Klarheit schaffen, welche Hanfprodukte verkauft werden dürfen. Hanf gilt nach wie vor als Betäubungsmittel, das grundsätzlich weder verkehrsfähig noch verschreibungsfähig ist.

Hanfpflanzen und -pflanzenteile sind laut EU-Verordnung nur dann als legales Produkt anzusehen, wenn sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Sorten stammen oder „ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) 0,2 Prozent nicht übersteigt **und** der Verkehr mit ihnen ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen“. Damit scheidet für Cerveny jeder legale Verkauf an private Endkunden aus, sofern es sich nicht um Produkte aus Hanfsamen oder Hanfsamen selbst handelt. Samen unterliegt nicht dem Betäubungsmittelgesetz. Für Hanfaroma-Extrakte aus Blüten (Geschmacksstoff bei Eistee) und andere Hanfblüten-Extrakte (CBD-Öl) gibt es laut Cerveny keine klaren Vorgaben. Deshalb fordert er Klarheit.

Im Kern des Gesetzes zur Regelung der Anwendung des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug auf Hanf in Bayern (BayAnwGBtmGHanf) geht es darum, Nutzhanf nicht mehr dem Betäubungsmittelrecht zuzuordnen. Zudem soll die in §31a BtmG bezeichnete „geringe Menge“ an Cannabis als Gesamtmasse von weniger als 7,5 Gramm Tetrahydrocannabinol (THC) definiert werden. Die Strafverfolgung soll generell bei einer „geringen Menge“ eingestellt werden.

Wer das Volksbegehren unterstützen will, kann es zunächst in den sechs bayerischen Geschäften von „Hanf - der etwas andere Bioladen“ in München (Einsteinstraße 163, Tal 40), in Augsburg (Viktoria-Str. 3/Salomon-Idlerstraße 24c), Rosenheim (Kaiserstraße 12) und Baldham (Neue Poststraße 7) unterzeichnen. Unterschriftenlisten liegen ebenfalls in der FDP-Landesgeschäftsstelle in der Münchner Goethestraße 17 auf. Auf dem Tollwood-Winterfestival (München-Theresienwiese) liegen die Listen im Bazar-Zelt noch bis 23. Dezember 2019 auf. Weitere Unterschriftenstellen im ganzen Freistaat – wie die von den Razzien betroffenen Hanfläden – folgen.

Mit dem Volksbegehren will der CVB seine Vorlage eines Gesetzes zur Regelung der Anwendung des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug auf Hanf in Bayern (BayAnwGBtmGHanf) in den Bayerischen Landtag einbringen. Zunächst muss der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens von mindestens 25.000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Im Fall der Zulassung des Antrags beginnt das

eigentliche Volksbegehren, bei dem sich innerhalb von zwei Wochen zehn Prozent der Stimmberechtigten in Bayern in amtlichen Eintragungsräumen in die Listen eintragen müssen. Falls der Landtag das Gesetz nicht annimmt, soll ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Dabei müssen alle Stimmberechtigten über den Gesetzentwurf mit Ja oder Nein abstimmen können. Seit 1946 wurden in Bayern 221 Volksbegehren und 19 Volksentscheide durchgeführt.

Die Legalisierung von Cannabis in Bayern über ein Volksbegehren ist 2016 am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gescheitert. Das Gericht hatte die Entscheidung damit begründet, dass die Legalisierung nicht mit Bundesrecht vereinbar sei. Der Cannabis Verband Bayern hat mit Initiator Wenzel Cerveny 2015 rund 27.000 Unterschriften im Freistaat gesammelt und beim Innenministerium eingereicht.

Kontakt:

Cannabis Verband Bayern (CVB)  
Wenzel Vaclav Cerveny  
Einsteinstraße 163  
816777 München  
Telefon 089/125 92 595  
[info@rettet-den-Hanftee.de](mailto:info@rettet-den-Hanftee.de)  
[www.rettet-den-Hanftee.de](http://www.rettet-den-Hanftee.de)

Pressebüro König, Josef König, Tel. 08561/910771, E-Mail: [cannabis@koenig-online.de](mailto:cannabis@koenig-online.de)  
Internet: [www.koenig-online.de/pressefach\\_cannabis\\_verband.html](http://www.koenig-online.de/pressefach_cannabis_verband.html)

ANTRAG AUF ZULASSUNG DES VOLKSBEGEHRENS

Ordnungsangaben gem § 73 Abs. 1 LWG

# „Ja zum HANF als Rohstoff“

Regierungsbezirk	Landkreis	Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft	Lfd. Nr.
------------------	-----------	----------------------------------	----------

**Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften**

1. Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein **eigenes** Unterschriftenblatt erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf denselben Liste unterschreiben.

2. Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen (z.B. wegen unvollständiger oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind **ungültig**.
3. Alle Unterzeichner müssen **stimmberichtig** sein, d.h.  
 3.1 **Deutsche** i.S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,  
 3.2 **das 18. Lebensjahr** vollendet haben,  
 3.3 **wortrandsweise drei Monaten** in Bayern mit der Hauptwohnung gemeldet sein.

4. Jeder/Jede Stimmberichtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.  
 5. Wer unzulässig unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, **abwieg der Versuch** mit Strafe bis § 107b Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs.  
 6. Die **gezeichneten Unterschriften** müssen zur **Bestätigung des Stimmrechts** vorgelegt werden, sonst sind sie **unwirksam**.

**Ich unterstütze den auf der Rückseite abgedruckten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (einschließlich Gesetzentwurf und Begründung)**  
**Bitte beachten Sie auch die obenstehenden Erläuterungen zur Sammlung von Unterschriften**

Lfd. Nr.	Vorname*	Familienname*	Geburtsdatum*	Straße & Haus-Nr.*	PLZ*	Wohnort*	Datum*	Unterschrift*	Bemerkung der Behörde
	vollständig wie im Ausweis	vollständig wie im Ausweis		vollständig wie im Ausweis		vollständig wie im Ausweis	der Unterschrift	nur persönlich	
1									
2									
3									
4									
5									

**Unvollständige und/oder unleserliche Unterstützungen sind UNGÜLTIG** **Mit \* gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder**

**Beauftragte des Volksbegehrens**

- Wenzel Vaclav Cerveny
- Torsten Hergmeid
- Robert Maier
- Dennis Lacalandra
- Silke Goryshy

Gemeinsame Anwaltschaft Cannabis Verband Bayern  
 Einsteinstr. 163 - 81677 München - 089 125 52 395  
[www.nettet-den-haerften.de](http://www.nettet-den-haerften.de) [info@nettet-den-haerften.de](mailto:info@nettet-den-haerften.de)

**Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft**

Auf jedem Unterschriftenbogen heißt es nur die Bestätigung einer Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zulässig:

1. Es wird hiermit bestätigt, dass
- sämtliche auf dem Unterschriftenbogen
  - die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nummern
- eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 des Landeswahlgesetzes **stimmberichtig** sind.
2. Die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nummern eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum Zeitpunkt nicht stimmberichtig. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bestätigungspalette.

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von  **Stimmberichtigten**.

4. Bei der Sammlung von Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten
- nicht festgestellt
  - festgestellt und zwar

5. Dem Unterschriftenbogen liegen  Anlagen  Anlagen

**Bestätigungspalette**

**Statur**  **Unterschrift**  **Stempel**

**Bitte senden Sie uns die ausgefüllten Unterschriftenlisten an: Cannabis Verband Bayern - Einsteinstr. 163 - 81667 München**  
**Fordern Sie neue Unterschriftenlisten unter [info@nettet-den-haerften.de](mailto:info@nettet-den-haerften.de) an.**

**ANTRAG AUF ZULASSUNG DES VOLKSBEGEHRENS „Ja zum Hanf als Rohstoff“**  
 An das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
 Die Stimmberechtigten beantragen mit ihrer Unterschrift gem. Art. 63 des  
 Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzesentwurf zuzulassen:

**Gesetz zur einheitlichen Regelung der Anwendung des Betäubungsmittelgesetzes  
 in Bezug auf Hanf in Bayern (BayAnwGBtmGHanf)**

**Präambel**

Da unbestimmte Begriffe und missverständliche Formulierungen im Gesetzestext und der Anlage 1 des  
 Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) dazu führen, dass es zu einer unsicheren und aus Bürger Sicht oft  
 willkürlichen Rechtsprechung kommt, gibt sich das Bayerische Volk, kraft seiner von der Verfassung des  
 Freistaats Bayern garantierten Rechte, das nachfolgende Gesetz:  
 Insbesondere sollen durch dieses Gesetz auch die Vorgaben des Beschlusses des  
 Bundesverfassungsgerichtes vom 9.3.1994 (BVerfGE 90, 145) in Bayern umgesetzt werden.

**§1  
 (Nutzhanf und Nutzhanf-Produkte)**

Abs. 1 Nutzhanf, der rechtmäßig mit EU-zertifiziertem Saatgut angebaut wurde, unterliegt als ganze Pflanze  
 gemäß Anlage 1 BtMG, Aufzuchtungsbeleg „Cannabis“ (Buchstabe b) nicht dem Betäubungsmittelgesetz.

Abs. 2 Weiterverarbeitete Produkte und Extrakte aus EU-zertifiziertem Nutzhanf, die unter Maßgabe der in  
 Satz 1 definierten Ausnahmen gewerblich oder wissenschaftlich in den Verkehr gebracht wurden,  
 unterliegen nicht mehr den Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes.

Abs. 3 Personen, die ohne gewerbliche oder wissenschaftliche Zwecke weiterverarbeitete Hanfprodukte,  
 die nach §1 Abs. 2 in Verkehr gebracht wurden, erwerben oder besitzen, können sich nicht nach §29  
 BtMG strafbar machen.

**§2  
 (Begriffsbestimmung „geringe Menge“ Cannabis)**

Abs. 1 Die in §31a BtMG verfasste „geringe Menge“ bezeichnet Ausgehend von der gängigen Rechtsprechung  
 (BGH, 18.07.1984 - 3 StR 183/84) eine Gesamtmenge von weniger als 7,5 Gramm  
 Tetrahydrocannabinol (THC).

Abs. 2 Ohne dass genaue analytische Verfahren zum Einsatz kommen, sollen folgende Mengen von  
 Cannabis in jedem Fall als geringe Menge eingestuft werden, da sie die in Abs. 1 definierte geringe  
 Menge sicher nicht überschreiten:

- a) bis zu 15 Gramm Pflanzenteile
- b) bis zu 7 Gramm Cannabisharz (Haschisch oder Haschisch-Öl)
- c) eine Hanfpflanze in Blüte, auch wenn sie mehr als 7,5 Gramm THC enthält, da ein Lebewesen  
 grundsätzlich eine Einheit in sich selber darstellt
- d) bis zu zwölf Hanfpflanzen, die sich noch nicht im Blütenstadium befinden

**§3  
 (Regelung der „Klein“-Bestimmung in §31a BtMG)**

Abs. 1 Erfüllt ein Verfahren die Voraussetzungen von §31a BtMG und hat gleichzeitig eine in §2 definierte  
 geringe Menge Cannabis zum Gegenstand, dann soll ein solches Verfahren in der Regel nach §31a  
 Ziffer 1 eingestuft werden.

Abs. 2 Die Staatsanwaltschaft kann die ihr nachgeordneten Strafverfolgungsbehörden anweisen, dass in  
 Fällen, die §2 Abs. 2 erfüllen, eine beschleunigte Einstellung des Verfahrens zum Tragen kommt.

Abs. 3 In keinem Fall darf, wenn nach §31a BtMG von der Verfolgung abgesehen wurde und die Tat nicht  
 in Zusammenhang mit dem Straßensekurr begangen wurde, eine Meldung an die  
 Fahrerlaubnisbehörden erfolgen.

**Begründung des Gesetzesentwurfs**

**Welche Hanfprodukte dürfen überhaupt noch verkauft werden? Keiner blickt mehr durch. Wir brauchen Klarheit!**

Eine stetig wachsende Anzahl von spezialisierten Hanfläden verkauft seit über 20 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland  
 ein breites Produktsortiment aus und mit Hanf. Aus Hanf lassen sich über 20.000 verschiedenartige Produkte herstellen. 1996  
 musste die gesetzgebende Gewalt in Deutschland aufgrund einer Gerichtsentscheidung auch den Anbau von Hanf wieder  
 zulassen. Hanfläden gab es aber auch schon vorher, weil es in damals sich immer mehr harmonisierenden EU-  
 Wirtschaftsraum genaue Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gab, dass legale Produkte aus allen Staaten der EU  
 (EU) Zugang zu den Märkten der anderen Mitgliedstaaten haben müssen. In der meisten Ländern Europas war der  
 Hanfanbau nie komplett verboten worden (so wie 1971 in der BRD), sondern war ein traditionelles landwirtschaftliches

Erzeugnis. Die deutschen Landwirte sahen sich im europäischen Vergleich durch das totale Anbauverbot benachteiligt und  
 klagten mit Erfolg dagegen.

Hanf ist in der Rechtsordnung der BRD als Betäubungsmittel klassifiziert, das weder verkehrsfähig noch verschreibungsfähig ist  
 (Anlage 1 BtMG). Diese Klassifizierung basiert im übrigen heute noch. Den Vorgaben der EU und der Gerichtsentscheidung  
 folgend, formulierte der Gesetzgeber widerwillig den § 29a BtMG, der den Anbau von Hanf in der BRD regelt, und gab für  
 Produkte aus diesen legal angebauten Hanf eine strenge Vorgabe: Hanfpflanzen und -pflanzenteile sind nur dann als legale  
 Produkt (zu in Betäubungsmittel) anzusehen, wenn:

> [...] sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Sorten stammen, die am 15.  
 März des Anbaujahres in dem in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März  
 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften  
 über Direktzahlungen an inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen  
 Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1) in der jeweils  
 geltenden Fassung genannter gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzensorten aufgeführt sind, oder  
 ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,2 Prozent nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau)  
 ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, der event. Mischnutzung zu Forschungszwecken aussteht“

Ausschließlich gewerbliche Zwecke sind es, die der Gesetzgeber erlaubt. Damit scheidet eigentlich jeder legale Verkauf an  
 private Endkunden aus, sofern es sich nicht um Produkte aus Hanfsamen oder (mit Einschränkungen) Hanfsamen selber handelt,  
 denn diese unterliegen ebenfalls nicht dem Betäubungsmittelgesetz (gesondert ausgenommen in Anlage 1 BtMG).  
 Nach einem Vierteljahrhundert der Duldung des Verkaufs erhöht die Behörden nun plötzlich den Druck auf eine Branche, die  
 zunehmend floriert und sich seit 2012 (Legalisierung von Cannabis in Colorado, USA) fast schon in einer Boomphase befindet.  
 Pflöck sind es die Buchstaben des Gesetzes, die auf einmal streng ausgelegt werden und die dazu führen könnten, dass eine  
 junge, dynamische und ökologisch orientierte Branche kaputt gemacht wird. Staatsanwaltschaften - nicht nur in Bayern - gehen  
 nun massiv gegen Hanfläden vor. Kein Monat vergeht, ohne dass es in Deutschland zu einer Razzia kommt. Dabei werden  
 teilweise Hanfprodukte beschlagnahmt. In München gegen die Behörden gegen 14 Läden gleichzeitig vor.

Sollte sich die Schwelge der Staatsanwaltschaften durchsetzen, hat das gravierende Folgen für den Verkauf von Hanfprodukten  
 in Deutschland. Jeder, der Hanfprodukte, die nicht aus Hanfsamen hergestellt wurden, kauft, besitzt, an Endkunden verkauft oder  
 mit über die Grenze einnimmt, muss mit Strafverfolgung rechnen, auch wenn diese Produkte aus legal produzierten Hanfsamen nach  
 EU-Vorgaben hergestellt wurden.

Teilweise ergeben sich daraus kuriose Situationen, die in der folgenden Tabelle einmal exemplarisch dargestellt werden:

Legal	bei Strafe verboten
Hanffasern zur Dichtung von Heizungs- und Wasserrohren, bei der Einbringung und Verarbeitung durch einen Fachbetrieb (gewerbliches Handeln)	Hanffasern zur Dichtung von Heizungs- und Wasserrohren in privater Eigenleistung → Kauf und Besitz verboten!
Hanfschäben als Einstreu z.B. bei gewerblicher Tierhaltung (Landwirtschaftsgewerbliche Tierzucht)	Erwerb und Besitz von Hanfschäben als Einstreu bei privater Tierhaltung
Einbau von Hanfdämm-Matten zur Dachsicherung durch einen Fachbetrieb	Erwerb und Einbau von Hanfdämm-Matten zur Gebäudesicherung in Eigenleistung (privat)
Ausschank von Hanfblüten-Tee in einem Gaststättenbetrieb zur direkten Verkostung in der Gaststube an Geschäftskunde bei einem Geschäftsbetrieb	Ausschank von Hanfblüten-Tee in einem Gaststättenbetrieb zur direkten Verkostung in der Gaststube an Personen ohne Geschäftsbetrieb
Tragen einer Hanfjeans als Arbeitskleidung	Tragen einer Hanfjeans bei einer privaten Familienfeier
Hanfpapier als Tagematerial für Geschäftsbetriebe eines gewerblichen Betriebes	Hanfpapier für einen privaten Brief

Wie man sehen kann, wird die Trennlinie „Legal-Verboten“ exakt am gewerblichen Zweck ausgerichtet, wie es das BtMG bei  
 buchstabengetreuer Auslegung vorgibt. Die einzige Möglichkeit, sich der Strafverfolgung größtenteils zu entziehen, ist ein  
 Gewerkschutz!

Noch zu klären bleibt, welche Produkte genau unter dem Begriff „Pflanzenteile“ laut Betäubungsmittelgesetz anzusehen sind.  
 • Blüten, Blätter, Fasern, verholzte Teile und Wurzeln gehören klarerweise dazu, sind also für private Endverbraucher verboten.  
 • Produkte aus Hanfsamen, sind für alle legal zu erwerben, wenn die Hanfsamen durch die Weiterverarbeitung nicht mehr  
 keimfähig sind. Hier ist das BtMG klar formuliert.

Für Hanfsamen selber gilt das nur zum Teil, da diese niemals für den legalen Anbau bestimmt sein dürfen. Die  
 Staatsanwaltschaften und Gerichte sehen aber bereits einen Anscheinbeweis für den illegalen Anbau, wenn man Hanfsamen  
 (auch Samen von Nutzhanfsorten) in „abzählbarer Menge“ besitzt. Das heißt 250g Hanfsamen sind okay! Wenn man aber nur  
 noch fünf Stück davon in der Packung hat und von der Polizei erwischt wird, kommt man u.U. in Einklangstrafe...  
 Für Hanfsamen-Extrakte aus Blüten (z.B. als Geschmacksstoff bei Eiscreme) und andere Hanfblüten-Extrakte („CBD-Öle“) gibt es  
 keine klaren Vorgaben. Um „Pflanzenteile“ handelt es sich dabei jedenfalls nach dem gesunden Menschenverstand nicht. Die  
 weiteren Schritte der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte werden entscheiden, ob es in der Bundesrepublik Deutschland  
 in zehn Jahren noch Hanfläden und eine gesunde, florierende Hanfbranche geben wird. Momentan sehen die Voraussetzungen  
 dazu schlecht aus! Dies verstößt ganz klar gegen die EU-Verordnung/Richtlinien und den freien EU-Handelsverkehr. Außerdem  
 widerspricht es der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

**Klarheit schaffen, welche Hanfprodukte verkehrsfähig sind.**

## **5. Baustoff Hanf: Umweltschutz mit nachhaltiger Pflanze**

### **Ökologischer Baustoff für Wohlfühlklima**

Experte Jens Geibel: Wärmende, kühlende und Feuchtigkeit bindende Eigenschaften am Bau gefragt/Anbau rekultiviert und reaktiviert ausgelaugte Bodenflächen

MÜNCHEN – Der grüne Rohstoff ist als Baumaterial immer mehr im Kommen: „Der Baustoff Hanf sorgt mit seinen wärmenden, kühlenden und Feuchtigkeit bindenden Eigenschaften dafür, dass sich der menschliche Organismus in einem sehr ausgeglichenen Umfeld wohlfühlt“, plädierte Jens Geibel (49), Mitbegründer und Betreiber eines Planungs- und Beratungsbüros für ökologisches und nachhaltiges Bauen, am Mittwoch in München vor Journalisten für den Einsatz von Hanf zum Errichten und Sanieren von Gebäuden.

In Verbindung mit Lehm, Kalk oder/und auch Holz verändert Hanf laut Geibel die klimatischen Strukturen für Heizung und Kühlung. Parallel zum persönlichen Wohlfühl-Klima lässt sich wegen der sehr hohen CO<sub>2</sub>-Bindung das Treibhausgas einsparen. „Hanf ist eine der ältesten und vielseitigsten Kulturpflanzen und in der heutigen modernen Zeit ein großer Faktor zur Durchsetzung unserer ökologischen und wirtschaftlichen Zukunft“, sagt der Tischlermeister und staatlich geprüfte Holz- und Betriebstechniker.

Hanf sei bereits vor Jahrtausenden in Asien und Indien zur Herstellung von Seilen, Papier und Textilien verwendet worden. Von dort aus verbreitete sich die Pflanze nach Europa und in die USA. Neben Flachs sei Hanf die wichtigste Industriepflanze gewesen. In Deutschland sei der berauschende Hanf 1929 verboten worden. Die Abgabe in Apotheken sei jedoch bis 1971 möglich gewesen. Erst im Zuge der Studentenrevolte sei der Verkauf von Hanf in Deutschland vollständig verboten worden.

1982 folgte das Verbot des Hanfanbaus, wodurch die Verwendung der ältesten Kulturpflanze nicht mehr möglich war. Ausgehend von den USA fand Hanf als Nutzpflanze im selben Jahrzehnt immense Beachtung. Auslöser für diese Entwicklung war das 1985 erschienene Werk „Die Wiederentdeckung der Nutzpflanze Hanf“. Infolge des Drucks rückte Hanf als Nutzpflanze erneut in den Fokus und der Anbau von Hanfsorten mit einem THC- Gehalt unter 0,2 % wurde in Europa legalisiert.

Heute sei zwar der Anbau, Besitz und Handel von Rauschhanf strafrechtlich verfolgt, andererseits sei der Anbau von Nutzhanf erlaubt. „Aufgrund der hohen Nachfrage nach Hanffasern für verschiedenste Branchen werden die Anbauflächen von Hanf zukünftig stark zunehmen“, prognostiziert Geibel. Als Industriehanf werden alle Sorten der Gattung Cannabis sativa verwendet. Im Vergleich zu den als Rauschmittel verwendeten Hanfarten enthalte Industriehanf deutlich weniger Tetrahydrocannabinol (THC). Neben den Fasern werden auch die Samen, Blätter, Blüten und die Schäben des Industriehanfs zur weiteren Verarbeitung genutzt. Aus ihnen entstehen nicht nur Baustoffe, wie Dämmungen und Leichtbauplatten, sondern auch Textilien, Hanföl und Hanfsaft. Damit werden ca. 97 Prozent der Hanfpflanze verarbeitet.

„Hanf ist extrem reißfest, wasserabweisend und zugleich leicht und bindet zudem sehr viel CO<sub>2</sub>“, preist Geibel die Vorzüge. Hanfpellets würden über den gleichen Brennwert wie Holzkohle verfügen, tragen aber im Gegensatz dazu nicht zum Treibhauseffekt bei. „All diese Eigenschaften machen Hanf zu einem beliebten ökologischen Baustoff“, so Geibel.

## **Hanf in der Landwirtschaft**

Hanf stellt laut Geibel keine besonderen Ansprüche an die Bodenqualität und gedeiht fast überall. „Am besten geeignet sind allerdings tiefgründige, humöse, kalkhaltige Böden mit guter Wasserversorgung, die neutral bis leicht basisch sein sollten“, weiß der Hanf-Experte. Hanf stelle keine besonderen Ansprüche an die Vorfrucht, gelte aber selbst als gute Vorfrucht hinsichtlich der Unterdrückung von Unkraut, der Auflockerung des Bodens durch sein verzweigtes Wurzelsystem und seiner hohen Selbstverträglichkeit. „Hanf eignet sich hervorragend zur Rekultivierung und Reaktivierung ausgelaugter Bodenflächen.“ Darüber hinaus bestehen weitere Vorteile für die Landwirtschaft: Es sei keine Unkrautbekämpfung und kein Pflanzenschutz erforderlich. Ein weit verzweigtes und tiefes Wurzelsystem verbessere die Böden. Sogar ein wiederholter Anbau am gleichen Acker sei möglich. Hanf keime rasch und verdränge Unkraut. Dieser Aspekt sei besonders für Bio-Bauern interessant. Stroh-Reststoffe lassen sich zudem als wertvoller organischer Dünger verarbeiten, so Geibel.

Kontakt:

Jens Geibel  
Projektleitung / gesch. Gesellsch.  
Team NaturWert pGmbH  
Tel. 0171 – 5675 945  
geibel@naturwert.net